Beitragsordnung
SG Handwerk Magdeburg (SGH)

§ 1
Zweck der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Beitragszahlung ist eine Bringepflicht des Vereinsmitglieds.
Grundlage für die Regelung in dieser Beitragsordnung ist der §10 der Satzung in der Fassung vom 30.04.2008.

§ 2
Höhe des Beitrages

(1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Die Mitgliedsbeiträge werden in der Höhe differenziert nach Art der Mitgliedschaft, Alter des Mitglieds und nach Art und Umfang der Belastung durch Nutzung der Einrichtung.

(3) Danach ergibt sich folgende Staffelung der Höhe der monatlichen Beiträge:

1. Passive Mitglieder	5 € monatlich
2. Nachwuchs bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres	8 € monatlich
3. Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr	11 € monatlich
4. Erwachsene der Abt. Gymnastik	7 € monatlich

(4) Mit der ersten Beitragszahlung des laufenden Jahres ist einmalig ein Betrag von derzeit 6 € für die Sportversicherung zu entrichten.

(5) Von der Zahlung des Beitrages sind die Mitglieder des Vereins befreit, die eine unbezahlte ehrenamtliche Funktion im sportlichen und/oder verwaltungstechnischen Bereich der SGH ausüben.

§ 3
Zahlungsweise

(1) Die Beiträge sind monatlich bis zum 05. des laufenden Monats zu bezahlen.
(2) Die Beitragszahlung hat durch Einzahlung / Überweisung / Dauerauftrag auf das Konto der SGH

Kto.-Nr. 34062891
BLZ 81053272
Bei der Stadtsparkasse Magdeburg

unter Angabe des Namens und Vornamens des Mitgliedes der Abteilung bzw. Mannschaft, sowie des Zahlungszeitraumes, für den die Zahlung bestimmt ist, zu erfolgen.

(3) Zur Entgegennahme von Barzahlungen im Ausnahmefall ist der Verantwortliche für Finanzen befugt.

(4) Bei Zahlungsverzug ab ein Monat kann eine Mahngebühr erhoben werden. Die Höhe wird vom Vorstand festgelegt.

§ 4
Fälligkeit

(1) Mit Eintritt in den Verein beginnt die Beitragspflicht. Rechte aus der Mitgliedschaft entstehen mit der Zahlung des ersten Beitrages, sie erlöschen nach der Kündigung mit dem Zeitpunkt des Austritts. Zahlungsverpflichtungen bleiben bestehen.

(2) Austrittserklärungen sind bei Minderjährigen grundsätzlich von mindestens einem Erziehungsberechtigten abzugeben.

§ 5
In Kraft treten

Die Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.04.2008 zum 01.07.2008 in Kraft.

SG Handwerk Magdeburg e.V.
Umfassungsweg 17
39124 Magdeburg
Tel.: 03 91 / 2 54 16 44